Private Krankenversicherung
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

UKV

Union Krankenversicherung
Aktiengesellschaft

Deutschland

AOK-AuslandPRIVAT Single
AOK-AuslandPRIVAT Familie

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif AOK-AuslandPRIVAT Single bzw. Tarif AOK-AuslandPRIVAT Familie. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB/AK-16 und dem Tarif AOK-AuslandPRIVAT Single bzw. Tarif AOK-AuslandPRIVAT Familie sowie dem Versicherungsantrag und der Versicherungsbestätigung. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Auslandsreise-Krankenversicherung für aus der Bundesrepublik Deutschland für kürzere Dauer (maximal acht Wochen pro Aufenthalt) ausreisende Personen.

Was ist versichert?

- ✓ Medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen
- ✓ Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen
- ✓ Arznei- und Verbandmittel
- ✓ Heil- und Hilfsmittel
- ✓ Krankenhausaufenthalt, inkl. Operationen
- ✓ Vom Krankenhaus berechnete Kosten
- ✓ Schmerzstillende Zahnbehandlung
- ✓ Such-, Rettungs- oder Bergungskosten
- ✓ Medizinisch notwendiger Transport zur stationären Behandlung im Krankenhaus
- ✓ Medizinisch sinnvoller Rücktransport nach Deutschland
- ✓ Bestattung im Ausland oder Überführung im Todesfall

Was ist nicht versichert?

- X Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind
- X Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten
- X Aufwendungen auf Grund von Schwangerschaft und Entbindung (ausgenommen Schwangerschaftskomplikationen)
- X Heilbehandlungen im Ausland, die der Grund für den Reiseantritt waren
- X Psychotherapie
- X Kur, Sanatoriums- und Reha-Behandlungen
- X Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in Nr. 8 des Tarifs und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/AK-16).

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Aufwendungen unterliegen den im Tarif aufgeführten Erstattungsbegrenzungen.
- ! Die maximale Dauer des Versicherungsschutzes beträgt acht Wochen pro Auslandsaufenthalt.

Wo bin ich versichert?

✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Auf Verlangen müssen Sie dem Versicherer jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Im Versicherungsfall sind dem Versicherer auf Verlangen Beginn und Ende des Auslandsaufenthalts nachzuweisen.
- Im Versicherungsfall sind Sie auf Verlangen des Versicherers zudem zur Mitwirkung und zur Minderung des Schadens verpflichtet.
- Das Ende der Versicherung bei der AOK müssen Sie dem Versicherer unverzüglich mitteilen.
- Eine Verletzung Ihrer Verpflichtungen kann dazu führen, dass die Leistungspflicht des Versicherers entfällt.
- Für mitversicherte Personen gilt das entsprechend.
- nur für Tarif AOK-AuslandPRIVAT Familie: Nach Vertragsabschluss hinzukommende oder ausscheidende Personen sind der UKV unverzüglich anzuzeigen.

Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist für jedes Versicherungsjahr im Voraus fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie bei Vertragsabschluss zahlen.
- Die Beiträge werden per SEPA-Lastschrifteinzug bezahlt.

Wann beginnt und wann endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt. Dieser ist in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen.
- In diesem Tarif gibt es keine Wartezeiten.
- Die Versicherung ist zeitlich unbegrenzt möglich.
- Wechselt der Versicherungsnehmer zu einer anderen AOK, kann die bestehende Versicherung weitergeführt werden. Dies gilt auch bei einem Wechsel zu einer AOK, die keine Kooperationsvereinbarung mit der UKV bzw. BK geschlossen hat.
- Wechselt der Versicherungsnehmer zu einer anderen deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung, kann eine bestehende Versicherung in einem gleichartigen Auslandsreise-Krankenversicherungstarif weitergeführt werden, sofern die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit erfüllt sind.
- Der Versicherungsschutz endet jedoch
  - mit Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland,
  - mit Überschreitung der maximal versicherten Dauer eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts,
  - wenn der Wohnsitz in Deutschland aufgegeben wird,
  - wenn die versicherte Person stirbt.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Nach Ablauf der Mindestversicherungsdauer von einem Jahr kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie die Versicherung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen.
- Die Kündigung muss mindestens in Textform (z. B. eMail) erfolgen. Kündigen Sie nicht nur für sich selbst, müssen Sie die Kenntnis der mitversicherten Personen von der Kündigung nachweisen.